

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Schutzplankenarbeiten sowie Schutz- und Leiteinrichtungen

- ◆ Die Annahme von Aufträgen sowie deren Ausführung und Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften der VOB, Teil B in der zur Zeit gültigen Fassung.
- ◆ Sollten einzelne Vorschriften der VOB/B aus irgendwelchen Gründen nicht angewendet werden können, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt.
- ◆ Abweichend von der VOB/B haben Zahlungen für Abschlags-, Teil- und Schlußrechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu erfolgen.
- ◆ Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Anwendung der geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- ◆ Unsere Preise beinhalten keine Pflege, Wartung, Beseitigung von Beschädigung etc. innerhalb der Bauzeit. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, sind Verkehrssicherungsarbeiten nicht in unseren Angebotspreisen enthalten und Sache des Auftraggebers.
- ◆ Die vereinbarten Preise sind auf der Grundlage der am Abgabetag geltenden Löhne und Preise kalkuliert und setzen eine ungehinderte Ausführung unserer Leistungen voraus. Die teilweise Beauftragung unseres Angebotes bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- ◆ Sofern nicht anders angegeben beinhalten unsere Preise keine Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Feiertags- oder Sonntagsarbeit. Unsere Preise verstehen sich bei Ausführung der Leistungen an Werktagen in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr ausschließlich der anerkannten Feiertage.
- ◆ Erd- Bohr- oder Betonarbeiten sind in unseren Angebotspreisen nicht enthalten, falls sie nicht gesondert ausgewiesen sind. Unsere Preise gelten ausschließlich für die Montage der Pfosten in der Bodenklasse 3 – 5. Sollte ein Auftrag aus vorgeannten Gründen nicht ausführbar sein, wird die vergebliche Anfahrt zusätzlich berechnet.

- ◆ Ändern sich während der Ausführungszeit Lohn-, Material- oder Transportkosten, so sind wir berechtigt, die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- ◆ Ersatz für auf der Baustelle abhanden gekommenes oder beschädigtes Material leisten wir nur gegen Neuberechnung unserer Lieferung.
- ◆ Zwischenlager für demontiertes und lt. Leistungsverzeichnis zu lagerndem Material werden bauseits kostenlos in einem Umkreis von 10 km ab Baustelle zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber sichert für LKW's befahrbare Zufahrten zur Einbau-, Demontage- bzw. der Lagerstelle ausdrücklich zu.
- ◆ Bei Auftragsmehrungen oder -minderungen um mehr als 10 % behalten wir uns in Anwendung des § 2, Nr. 3, Abs. 3 der VOB/B eine aufwandsbezogene Neubewertung vor. Gleiches gilt für zusätzliche, vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die in unserem Angebot bzw. dem Auftragsleistungsverzeichnis nicht enthalten sind.
- ◆ Vereinbarte Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Wird die Ausführung der vertraglichen Leistung durch von Ihnen zu vertretende Umstände behindert, sind wir berechtigt Ersatz für den entstandenen Schaden zu berechnen.
- ◆ Wir sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen, falls Sie uns außerstande setzen, die Leistungen auszuführen oder falls Sie eine fällige Zahlung nicht leisten.
- ◆ Stundenlohnarbeiten werden gesondert vergütet.
- ◆ Mündliche Abreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- ◆ Kosten für Kabelanfragen sowie Baustellenbesichtigungen mit den Versorgungsträgern sind in unserem Angebot, sofern nicht ausdrücklich von uns bestätigt, nicht enthalten und werden erforderlichenfalls gesondert berechnet.
- ◆ Aus technischen Gründen können sich Ausführungstermine witterungsbedingt verschieben. Eine Verantwortlichkeit unsererseits ist in diesem Fall ausgeschlossen.